

Pflichtteilsausschluss als Verstoß gegen den französischen ordre public international? Die französische Cour de cassation setzt deutliche Grenzen!

Von Avocat und Rechtsanwalt Stefan Stade, Strasbourg

In zwei seit langem erwarteten Urteilen vom 27.9.2017 hat sich die französische Cour de cassation mit der Frankreich heftig umstrittenen Frage auseinandergesetzt, ob ein vollständiger Pflichtteilsausschluss, der sich bei Anwendung eines ausländischen Erbstatuts ergeben würde, gegen den französischen ordre public international verstößt, sodass deshalb dann ersatzweise die Regeln des französischen Pflichtteilsrechts anzuwenden wären. In beiden Fällen hat die Cour de cassation einen solchen Verstoß verneint. Diese Entscheidungen und ihre Auswirkungen sollen hier besprochen werden.

1. Der Fall Michel Colombier – Cour de cassation, Nr. 16-13151¹

Michel Colombier war ein berühmter französischer Filmkomponist, der im Jahr 2004 an einer Krebserkrankung in Kalifornien, wohin er im Jahr 1975 übersiedelt war, verstorben ist. Michel Colombier hatte aus drei Ehen insgesamt sechs Kinder hervorgebracht, darunter die drei ersten aus der ersten Ehe mit französischer Staatsbürgerschaft.

Später, am 14.2.1999, verfügte Michel Colombier durch ein in den USA errichtetes und registriertes Testament, dass im Falle seines Todes sein gesamtes Vermögen an den Colombier-Family Trust gehen sollte.

Zwei Tage brachten Michel Colombier und seine dritte Ehefrau ihr gesamtes Vermögen in einen Trust ein, mit dem überlebenden Ehegatten als Alleinbegünstigtem und bei dessen Ableben mit den beiden aus dieser Beziehung gezeugten Kindern als Letztbegünstigten. Das Vermögen des Erblassers bestand vor allem aus Grundstücken in Kalifornien sowie beweglichem Vermögen in den USA und Frankreich.

Diese Gestaltung hatte aus französischer IPR-Sicht zur Folge, dass der gesamte Nachlass, kalifornischem Erbstatut unterstand,² das für erwachsene Abkömmlinge keinerlei Pflichtteilsansprüche vorsah.

Nach dem Tode von Michel Colombier machten die aus der ersten Ehe stammenden Kinder im Jahr 2006 eine Klage beim Tribunal de grande instance³ de Paris anhängig, in der sie, gestützt auf den damals noch geltenden Art. 2 des Gesetzes vom 14.7.1819 wegen dieses Pflichtteilsentzuges aus dem in Frankreich belegenen Nachlass das verlangten, was ihnen nach französischem Recht als Pflichtteil, bezogen auf den Weltnachlass, zustehen würde.⁴

Bezüglich dieses sogenannten „droit de prélèvement“, also Entnahmenrechts, wandte die Ehefrau daraufhin ein, diese Bestimmung verstoße, weil ausschließlich zugunsten französischer Staatsangehöriger formuliert, wegen ungerechtfertigter Diskriminierung gegen die französische Verfassung, worauf das Tribunal de grande instance de Paris diese Frage dem französischen Verfassungsgerichtshof, dem Conseil constitutionnel, auf dem insoweit vorgesehenen Weg über die Cour de cassation,⁵

zur Prüfung vorlegte. Mit Urteil vom 5.8.2011 erklärte der Conseil constitutionnel dann in der Tat diese Bestimmung als mit der französischen Verfassung für unvereinbar und nichtig.⁶ Dabei gestand der Conseil constitutionnel dem französischen Gesetzgeber zwar durchaus die Befugnis zu, Ausgleichsmaßnahmen für den Fall zu schaffen, dass ein ausländisches Erbstatut einen ausländischen Erben gegenüber einem französischen Erben begünstigt, sah eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung aber gleichwohl darin, einen solchen Ausgleich nur für französische Staatsangehörige und nicht auch für sonstige Erben vorzusehen, bei denen das anwendbare Erbstatut gegenüber französischem Erbrecht zu einer Benachteiligung führt.

Im Verfahren vor dem Tribunal de grande instance de Paris wandten die Kläger daraufhin ein, diese Entscheidung berühre schon keine Altfälle, vor allem aber stelle die Versagung von Pflichtteilsansprüchen einen Verstoß gegen den französischen internationalen ordre public dar.

Beide Argumente hat das Tribunal de grande instance de Paris mit Urteil vom 10.7.2013 zurückgewiesen.⁷ Das erste mit der Begründung, der Conseil constitutionnel habe keine zeitliche Beschränkung seines Ausspruchs angeordnet, was nach der Ver-

- 1) Zugänglich mit dieser Nummernangabe wie auch alle, soweit nicht anders vermerkt, nachfolgend zitierten Entscheidungen der Cour de cassation über <http://www.legifrance.gouv.fr> – Menüpunkte Accueil – Jurisprudence – judiciaire.
- 2) Für den beweglichen Nachlass aufgrund des letzten Wohnsitzes des Erblassers, ständige Rechtsprechung der Cour de cassation seit ihrem Urteil Labedan vom 19. Juni 1939, DP 1939.197. für etwaigen, ihm im Rahmen des Trust verbliebenen Grundbesitz, wozu sich die Urteile nicht näher äußern, aufgrund der Belegenheit, so bereits Cour de cassation, Urteil vom 14.3.1837. Diese IPR-Grundsätze sind außerhalb des Anwendungsbereichs der EU-ErbVO im Übrigen weiterhin anzuwenden.
- 3) In etwa einem deutschen Landgericht entsprechend.
- 4) Dieser Artikel lautete wie folgt: „Dans le cas de partage d'une même succession entre des cohéritiers étrangers et français, ceux-ci prélèveront sur les biens situés en France une portion égale à la valeur des biens situés en pays étranger dont ils seraient exclus, à quelque titre que ce soit, en vertu des lois et coutumes locales.“
- 5) Nach Art. 61-1 der französischen Fassung können Instanzgerichte nur über den Weg einer Vorlage an die jeweils letzte Instanz, also die Cour de cassation oder bei den Verwaltungsgerichten der Conseil d'Etat, die Vorlage an den Verfassungsgerichtshof erreichen. Das Revisionsgericht prüft dabei, ob die Frage nicht schon entschieden worden ist und ob die Vorlagefrage ernsten Charakter, einen „caractère sérieux“, hat, also berechtigte Zweifel an der Verfassungsgemäßheit aufwirft. Dies hat die Cour de cassation im vorliegenden Verfahren mit seinem Urteil Nr. 629 vom 1.6.2011 bejaht und die Frage deshalb dem Verfassungsgerichtshof zur Entscheidung vorgelegt.
- 6) Nr. 2011-159. Zugänglich mit dieser Nummernangabe über <http://www.legifrance.gouv.fr> – Menüpunkte Accueil – Jurisprudence – constitutionnelle.
- 7) Nr. 06/13502. Soweit ersichtlich, bis jetzt nur kostenpflichtig abrufbar, so z. B. über www.doctrine.fr

fassung möglich gewesen wäre, das zweite vor allem damit, dass die Bedeutung des Pflichtteilsrechts in der französischen Rechtsordnung in den letzten Jahren substanziell zurückgegangen sei. In diesem Zusammenhang zitiert das Gericht dann zum einen das Reformgesetz vom 23.6.2006, nach dem dem Pflichtteilsberechtigten nur noch ein Geldanspruch, statt wie bisher, ein Anspruch auf Herabsetzung in Natur zustehe, zum anderen aber auch die EU-ErbVO, wonach bei entsprechender Gestaltung jetzt auch für einen französischen Staatsangehörigen die Möglichkeit bestünde, einen vollständigen Ausschluss von Pflichtteilsansprüchen herbeizuführen.⁸ Die Berufung wurde dann durch Urteil vom 16.12.2015⁹ mit ähnlicher Begründung zurückgewiesen: Aus der Gesetzesreform vom 23.6.2006 und der inzwischen in Kraft getretenen EU-ErbVO sei auf einen Bedeutungsverlust des Pflichtteilsrechts zu schließen, dem damit heutzutage vor allem nur noch ein Versorgungscharakter zukomme. Ein Verstoß gegen den ordre public müsse deshalb nunmehr konkret in jedem Einzelfall geprüft werden und da hier von den Klägern keinerlei durch den Pflichtteilsausschluss eintretende Bedürftigkeit geltend gemacht worden sei, das kalifornische Recht darüber hinaus für einen solchen Fall auch Ausgleichsansprüche vorsehe, sei kein Verstoß gegeben. Dem folgt die Cour de cassation mit seinem Urteil vom 27.9.2017 im Ergebnis, wenn auch mit etwas anderer Begründung.

Die Kernaussage, mit dem die Cour de cassation die Revision zurückweist, verdient es, sinngemäß übersetzt und damit wie folgt wiedergegeben zu werden: „Die Tatsache, dass ein ausländisches Recht, das nach dem internationalen Privatrecht berufen ist, keinen Pflichtteilsanspruch kennt, stellt als solches kein Verstoß gegen den französischen ordre public international dar. Von dessen Anwendung kann deshalb nur dann abgesehen werden, wenn seine konkrete Anwendung im zu entscheidenden Einzelfall zu einer Situation führt, die unvereinbar mit den Prinzipien ist, die das französische Recht als wesentlich ansieht.“

Darauf aufbauend sieht die Cour de cassation dann die Zurückweisung der Berufung aufgrund folgender Tatsachenfeststellungen für gerechtfertigt an: Es sei von keinem der Kläger, die zum Zeitpunkt des Erbfalls auch alle volljährig gewesen wären, geltend gemacht worden, aufgrund des Ausschlusses von Pflichtteilsansprüchen wirtschaftlich bedürftig geworden zu sein. Weiterhin habe sich das gesamte Immobilienvermögen und ein großer Teil des beweglichen Vermögen in den USA befunden, wo der Erblasser seit fast 30 Jahren gelebt habe und auch seine drei letzten Kinder geboren worden seien. Angesichts dieser Umstände stelle deshalb die Ausnutzung der vom kalifornischen Recht zur Verfügung gestellten Möglichkeit, durch Einbringung seines Vermögens in den Trust und die Begünstigung seiner Ehegattin, zugleich die Mutter seiner beiden seinerzeit minderjährigen Kinder, mit dem gleichzeitigen Ausschluss von Ansprüchen der übrigen Kinder, keinen Verstoß gegen den französischen ordre public international dar.

2. Der Fall Maurice Jarre – Cour de Cassation Nr. 16-17198

Maurice Jarre war ebenfalls ein berühmter französischer Komponist, der im Jahr 2009, im Alter von 84 Jahren, in Los Angeles, ebenfalls an einem Krebsleiden verstorben ist. Maurice Jarre war insgesamt vier Mal verheiratet. Aus seiner ersten, in 1946 in Frankreich geschlossenen Ehe, ging der weltbekannte

französische Musiker und Komponist moderner Synthesizer Musik, Jean-Michel Jarre, hervor. Nach Ehescheidung und Übersiedlung in die USA im Jahr 1965 heiratete Maurice Jarre dort erneut. Aus dieser Verbindung ging eine Tochter hervor. Nach Scheidung heiratete er in 1967 zum dritten Mal und adoptierte den Sohn seiner Ehefrau. Nach Ehescheidung im 1984 heiratete er im gleichen Jahr dann seine vierte Ehefrau. Mit letzterer errichtete er in 1991 einen Trust nach kalifornischem Recht, in den er sein gesamtes Vermögen einbrachte. 1995 gründeten die Eheleute weiterhin eine bürgerliche Immobiliengesellschaft französischen Rechts,¹⁰ in die eine in Paris belegene Immobilie von Maurice Jarre, unter teilweiser Abänderung des Trusts, eingebracht wurde. In 2008 wurde der Trust erneut abgeändert. Durch gleichzeitiges Testament erhielt die Ehefrau den gesamten beweglichen Nachlass und wurde zur Testamentvollstreckerin mit umfassenden Befugnissen eingesetzt.

Diese Gestaltung hatte aus französischer IPR-Sicht zur Folge, dass der gesamte Nachlass, einschließlich des Grundstücks in Paris, dies aufgrund seiner Einbringung in die Grundstücksgesellschaft, als beweglich zu qualifizieren war und damit angesichts des letzten Wohnsitzes des Erblassers in Kalifornien dem dortigen Erbstatut unterstand,¹¹ welches für erwachsene Abkömmlinge keinerlei Pflichtteilsansprüche vorsah.

Nach dem Tod verlangen die Kinder aus den ersten beiden Ehen daraufhin vor dem Tribunal de grande instance de Paris, auch hier gestützt auf den damals noch geltenden Art. 2 des Gesetzes vom 14.7.1819, aus dem in Frankreich belegenen Nachlass das zu bekommen, was ihnen unter Pflichtteils Gesichtspunkten nach französischem Recht, bezogen auf den Weltnachlass, zustehen würde. Während des Rechtsstreits erklärt dann der französische Conseil constitutionnel am 5.8.2011 in dem unter 1. geschilderten Parallelverfahren Michel Colombier diese Vorschrift für verfassungswidrig und nichtig. Daraufhin wandten die Kläger auch hier ein, die Entscheidung des Conseil constitutionnel sei nicht auf Altfälle anzuwenden, vor allem aber verstoße die Anwendung des kalifornischen Rechts mit dem Ausschluss von Pflichtteilsansprüchen gegen den französischen ordre public international.

Da dieselbe Kammer des Tribunal de grande instance de Paris zuständig ist, die zuvor in der Sache Michel Colombier entschieden hatte, war es wenig überraschend, dass das Gericht, mit Urteil vom 2.12.2014,¹² die Klage auch hier abwies. Die Begründung ist identisch, wobei aber noch hinzugefügt wurde, die Kläger hätten nicht geltend gemacht, durch den Ausschluss von Pflichtteilsansprüchen in eine wirtschaftliche Notlage gebracht worden zu sein oder zu geraten.

8) Dem Tribunal de grande instance de Paris war dabei allerdings ein unschöner Lapsus unterlaufen, indem es Art. 35 der Verordnung in seiner Fassung aus dem Kommissionsvorschlag zitiert hat, der dann gerade nicht in die Verordnung übernommen worden ist. Der Kommissionsvorschlag, dort Art. 27 Abs. 2, lautete seinerzeit wie folgt: „Die Anwendung einer Vorschrift des nach dieser Verordnung bezeichneten Rechts kann nicht allein deshalb als mit der öffentlichen Ordnung des Staates des angerufenen Gerichts unvereinbar angesehen werden, weil sie den Pflichtteilsanspruch anders regelt als das Recht am Ort des angerufenen Gerichts“. Aus der Tatsache, dass diese Formulierung nicht in die Verordnung übernommen worden ist, haben Autoren gemeint, schließen zu können, dass Abweichungen vom Pflichtteilsrecht deshalb als ordre public-Verstoß angesehen werden müssten. Siehe dazu näher unter Fn 22.

9) Cour d'appel de Paris Nr. 13/17078.

10) Eine sog. „société civile immobilière“ (SCI).

11) Zu der diesbezüglichen, französischen IPR-Regel siehe oben Fn 2.

12) Nr. 10/05228.

In der Berufungsinstanz ergänzten die Kläger ihre bisherigen Argumente noch dahingehend, dass eine Rückwirkung der Nichtigkeitsentscheidung des Conseil constitutionnel eine Verletzung der Eigentumsgarantie aus Art. 1 Zusatzprotokoll EMRK darstellen würde.

Da bei der Cour d'appel de Paris ebenfalls dieselbe Kammer zuständig war, die in der Parallelsache Michel Colombier die Berufung zurückgewiesen hatte, war es auch hier wenig überraschend, dass diese, mit Urteil vom 11.5.2016,¹³ zurückgewiesen wurde. Auch hier waren die Argumente wieder nahezu identisch, wobei hinsichtlich des zusätzlichen Arguments der Verletzung der Eigentumsgarantie nur kurz ergänzt wurde, die Erwartung von Erbsprüchen falle nicht in den Schutzbereich dieser Garantie. Bezüglich des Einwands, die Einbringung der Immobilie in Paris in eine Grundstücksgesellschaft stelle einen Rechtsmissbrauch, eine sogenannte „fraude à la loi“ dar, wurde, wie vom Tribunal de grande instance de Paris, darauf verwiesen, diese Einbringung sei lange vor dem Tod des Erblassers, somit nicht in der Absicht erfolgt, noch kurz vor seinem Tod eine für die Kläger nachteilige Änderung des Erbstatuts herbeizuführen.¹⁴ Nicht angeführt wurde hingegen das Argument der Vorinstanz wonach eine wirtschaftliche Notlage oder Bedürftigkeit als Folge des Ausschlusses von Pflichtteilsansprüchen von den Klägern nicht geltend gemacht worden sei.

In seinem die Revision zurückweisenden Urteil vom 27.9.2017 übernimmt die Cour de cassation dann hinsichtlich der Rückwirkung der Entscheidung des Conseil constitutionnel und der Frage des Schutzbereichs der Eigentumsgarantie die Begründung des Berufungsgerichts,¹⁵ hinsichtlich der Frage des Verstoßes gegen den französischen ordre public international zunächst einmal wortwörtlich den Obersatz aus seinem Parallelurteil Michel Colombier, wonach die Anwendung eines ausländischen Erbstatuts, welches Pflichtteilsansprüche nicht kennt, nicht per se einen solchen Verstoß darstelle, um dann, auf den konkreten Fall bezogen, einen Verstoß aufgrund folgender Feststellungen zu verneinen: Der Erblasser habe seit 1965 bis zu seinem Tod dauerhaft in Kalifornien gelebt und dort mehrere Ehen geschlossen, weiterhin hätte auch keiner der Kläger geltend gemacht, sich angesichts der Ausschlusses von Pflichtteilsansprüchen in eine wirtschaftliche Notlage oder Bedürftigkeit geraten zu sein oder zu kommen.¹⁶ Soweit die Revision sich auch dagegen gewehrt hatte, dass die Berufungsinstanz in der Einbringung der Pariser Immobilie in eine Immobiliengesellschaft keinen Rechtsmissbrauch, keine „fraude à la loi“, gesehen habe, hat die Cour de cassation wegen offensichtlicher Unbegründetheit von einer Begründung der Zurückweisung in diesem Punkt abgesehen.

3. Die Bewertung der beiden Urteile der Cour de cassation in ihrer Gesamtheit

Um diese beiden Urteile der Cour de cassation angemessen bewerten zu können, erscheint es sachgerecht, zunächst einmal kurz den Streitstand darzustellen, wie er sich bis zu diesen Urteilen in Frankreich dargestellt hat.

Bis zur Nichtigkeitsentscheidung des Conseil constitutionnel vom 5.8.2011 zu Art. 2 des Gesetzes vom 14.7.1819 in dem oben unter 1. besprochenen Verfahren Michel Colombier war es zunächst einmal so, dass bei Erbstreitigkeiten, an denen fran-

zösische Staatsangehörige beteiligt waren und bei denen diese durch ein ausländisches Erbstatut pflichtteilsmäßig gegenüber französischem Recht benachteiligt wurden, diese Folgen über die Anwendung dieses Art. 2 jedenfalls dann erfolgreich ausgehebelt werden konnten, wenn ausreichender Nachlass in Frankreich belegen war.¹⁷ Ein Rückgriff auf den ordre public war in diesen Fällen also gar nicht erforderlich.

Soweit es um Fälle ging, bei denen Art. 2 des Gesetzes vom 14.7.1819 nicht zum Zuge kam, hatte sich die Rechtsprechung zur Rechtsfrage des Pflichtteilsausschlusses durch Anwendung eines ausländischen Erbstatuts im Grunde genommen nur durch das bereits zitierte Urteil der Cour de cassation vom 20.3.1985 in der Rechtssache Caron geäußert, wobei angesichts der dortigen, als besonders angesehenen Umstände ein Rechtsmissbrauch („fraude à la loi“)¹⁸ angenommen worden war.¹⁹ Der damalige Sachverhalt war dabei seinerzeit so gewürdigt worden, dass unmittelbar vor dem Tod vom Erblasser eine juristische Gestaltung in mehreren Stufen allein mit dem Ziel gewählt worden war, den Pflichtteilsanspruch seiner beiden Kinder zu Fall zu bringen, somit also quasi eine Schädigungsabsicht im Vordergrund stand.²⁰

13) Nr. 14/26247.

14) Dies ersichtlich in Abgrenzung zu dem berühmten Urteil der Cour de cassation vom 20.3.1985, Nr. 82-15033, in der Sache Caron, das die Kläger versuchten, sich zunutze zu machen, wo mit dieser Begründung ein Rechtsmissbrauch angenommen worden war. Siehe dazu auch nachfolgend Fn 19 und 20 sowie und unter 3.

15) Hinsichtlich des Schutzbereichs der Eigentumsgarantie aus Art. 1 Zusatzprotokoll EMRK ist die Begründung aber etwas zu kurz geraten, da nach der ständigen Rechtsprechung des EGMR auch Forderungen in den Schutzbereich fallen können, wenn sie auf einer hinreichend sicheren Rechtsgrundlage, gegebenenfalls durch Rechtsprechung bestätigt, beruhen, siehe z. B. EGMR 6.10.2005 Nr. 1513/03 Draon gg. Frankreich unter Rn 68 m. Nw. abrufbar über www.budoc.echr.coe.int Da die Eigentumsgarantie aber schon nach dem Wortlaut von Art. 1 unter anderen durch das öffentliche Interesse begrenzt wird, wäre es sicherlich ohne weiteres möglich gewesen, den Wegfall des ansonsten zweifelsfrei gegebenen Anspruchs der Kläger durch die Entscheidung des Conseil constitutionnel als durch das öffentliche Interesse, die Beseitigung einer ungerechtfertigten Diskriminierung, gerechtfertigt anzusehen.

16) Letzteres Argument überrascht allerdings, da es im Berufungsurteil dieses Rechtsstreits, anders als im Rechtsstreit Michel Colombier, gar nicht auftauchte, sondern hier nur erstinstanzlich herangezogen worden war.

17) Zu konkreten Anwendungsbeispielen in der Rechtsprechung, siehe z. B. aus neuerer Zeit, Cour de cassation, Urteil 1.2.1972, Nr. 70-11.911; 4.2.1986, Nr.84-16168; sowie 3.6.1997, Nr. 95-18006. Die Zuständigkeit der französischen Gerichte ergibt sich dabei, falls nicht schon nach allgemeinen Regeln, in jedem Fall aus dem Nationalitätenprivileg des Artikels 14 des französischen Code civil, wonach einem französischen Staatsangehörigen in jedem Fall das Privileg zusteht, einen im Ausland ansässigen Beklagten vor einem französischen Gericht zu verklagen. Außerhalb des Anwendungsbereichs der EU-ErbVO, z. B. im Verhältnis zu Dänemark oder der Schweiz gilt dieses Privileg im Übrigen auch weiterhin. In einem solchen Fall dann deshalb, weil die EuGVVO und das Lugano-Abkommen, die eine Berufung auf Art. 14 Code civil ausschließen, auf Erbstreitigkeiten keine Anwendung finden.

18) Wörtlich übersetzt also eigentlich ein „Betrug am Recht“, was ein etwas anderer Begründungsansatz ist als ein ordre public-Verstoß, aber letztlich zum selben Ergebnis führt: Der Regel oder Regelung, die eigentlich sonst zur Anwendung käme, wird die Wirkung versagt.

19) AaO, wobei allerdings darauf hinzuweisen ist, dass es dieses Rückgriffs auf einen Rechtsmissbrauch wohl gar nicht bedurft hätte, da anscheinend ein Fall vorlag, der unter Art. 2 des Gesetzes vom 14.7.1819 fiel. Jedenfalls hatte die Cour de cassation auf eine dementsprechende Anschlussrevision hin das Berufungsurteil in diesem Punkt aufgehoben und zurückverwiesen.

20) Konkret war kurz vor dem Tod eine an der Côte d'Azur belegene Immobilie an eine auf den Jungfernseln gegründete Gesellschaft verkauft und dann die Anteile daran auf einen Trust übertragen worden, sodass nunmehr einheitlich von einem beweglichen Nachlass auszugehen war, Dementsprechend war aufgrund des letzten Wohnsitzes des Erblassers auf ebendiesen Jungfernseln aus französischer IPR-Sicht, siehe dazu Fn 2, das dortige Erbstatut anzuwenden, welches keine Pflichtteilsansprüche vorsah.

Die herausragende Bedeutung, die das Pflichtteilsrecht in Frankreich in der Vergangenheit immer gespielt hat, lässt sich nicht nur am vorgenannten, bis 2011 gültigen Art. 2 des Gesetzes vom 14.7.1819 ablesen, sondern auch daran, dass bis zum Reformgesetz vom 23.6.2006 ein lebzeitiger Pflichtteilsverzicht absolut unzulässig war und auch seither nur unter ganz strengen Voraussetzungen zulässig ist.²¹ Im Zuge der Diskussionen um die EU-ErbVO und deren Inkrafttreten, zusammen genommen mit der zwischenzeitlich erfolgten Nichtigkeitserklärung des Artikels 2 des Gesetzes vom 14.7.1819, gab es dann eine starke Strömung in der Wissenschaft²² und bei dem in Frankreich sehr starken Notariat, Pflichtteilsabweichungen generell als Verstoß gegen den *ordre public* anzusehen. Als besonders markant lässt sich hierfür nennen, dass das französische Notariat auf seinem Jahreskongress 2012, somit als unmittelbare Reaktion auf die gerade in Kraft getretene EU-ErbVO, gefordert hatte, der Gesetzgeber möge das französische Pflichtteilsrecht als Bestandteil des *ordre public international* gesetzlich und damit zugleich implizit im Sinne des Artikels 35 der VO festschreiben.²³

Um einen vermittelnden Ansatz im Zusammenhang mit Art. 35 EU-ErbVO hat sich aus französischer Sicht dann *Lagarde*, zugleich einer der Gründungsväter der Verordnung und eine unbestrittene Autorität auf dem Gebiet des Internationalen Privatrechts, bemüht und formuliert, ein ausländisches Recht, das einen Pflichtteilsanspruch nicht kenne, stelle nicht als solches einen Verstoß gegen den *ordre public* dar, sondern es müsse jeweils von Fall zu Fall anhand der konkreten Umstände geprüft werden, ob das Ergebnis zu einem inakzeptablen Ergebnis führe, so z. B., wenn minderjährige Kinder andernfalls in einer wirtschaftlich schwierige Lage geraten würden.²⁴ Genau diese Begründung hat die Cour de cassation in ihren beiden

Urteilen in der Tat aufgegriffen und dabei in beiden Fällen auch mit einer konkret fehlenden wirtschaftlichen Bedürftigkeit der Abkömmlingen argumentiert. So wie die Begründungen formuliert worden sind, wird man weiterhin sagen können, dass die Fälle, in denen ein Pflichtteilsausschluss den sonst Pflichtteilsberechtigten nicht in eine wirtschaftlich angespannte Lage bringt, zukünftig kaum mehr Aussicht haben werden, erfolgreich einen *ordre public*-Verstoß geltend zu machen. Dies gilt sowohl für Fälle im Anwendungsbereich der EU-ErbVO als auch außerhalb.²⁵ Allerdings lässt die Begründung, die die Cour de cassation im Fall Michel Colombier gewählt hat, vermuten, dass sich das Gericht die Tür offenhalten wollte, Fälle wie den seinerzeitigen Fall Caron weiterhin als *ordre public*-Verstoß ansehen zu können, und zwar auch im Anwendungsbereich der EU-ErbVO.²⁶

21) Art. 929 *Code civil*. Einzelheiten dazu z. B. bei Brenner in *Juris-Classeur Civil Code Art. 929 – 930-5 Fasc. 50* unter Nr. 20 ff oder im Überblick bei Stade, die EU-Erbrechtsverordnung aus französischer Sicht, *ZErb* 3/2015, Seite 69, 71.

22) So insbesondere Grimaldi, *Brèves réflexions sur l'ordre public et la réserve héréditaire*, *Defrénois*, 30.8.2012, Nr. 15-16, S. 755 ff. Weitere Nachweise zum Streitstand bei Revillard, *Droit international privé et communautaire*, 8. Aufl. 2014, Rn 1031 und dort Fn 336.

23) Siehe die dritte Beschlussfassung der zweiten Kommission, zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Beitrags abrufbar unter <http://2012.congresdesnotaires.fr/l-ouvrage-du-108eme-congres>.

24) *Lagarde* in *Commentaire du règlement européen sur les successions*, 2015, Rn 7 zu Art. 35 sowie die entsprechenden Fundstelle in der deutschen Ausgabe mit dem Titel EU-Erbrechtsverordnung, bei der es sich aber bezüglich dieses Beitrags um eine etwas ungenaue Übersetzung des französischen Originalbeitrags handelt.

25) Ähnlich auch die ersten umfassenderen Besprechungen in der französischen Literatur, so z. B. Goré, *Requiem pour la réserve héréditaire*, in *Defrénois* 12.10.2017, Nr. 22, S.23 ff sowie Dumont in *Gazette du Palais*, 21.11.2017, S. 70 ff.

26) So z. B. auch Dumont aaO. Fälle, die man sich hier eventuell vorstellen könnte, wären z. B. ein noch kurz vor dem Ableben in dieser Zielsetzung durchgeführter Aufenthaltswechsel oder Wechsel der Staatsangehörigkeit mit anschließender Rechtswahl.

Auf einen Blick

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass sich die Cour de cassation mit diesen beiden Urteilen in einer bis dahin in Frankreich höchst umstrittenen Rechtsfrage im Sinne einer grundsätzlichen Akzeptanz fremder Rechtsordnungen und damit auch etwaiger, darauf aufbauender Nachlassplanungen positioniert und damit zugleich ein erhebliches Stück Rechtsklarheit geschaffen hat. Dies auch im Hinblick darauf, welchen Anwendungsbereich der *ordre public*-Vorbehalt im Rahmen des Art. 35 der EU-ErbVO in Pflichtteilsfällen in Zukunft haben wird. Die Tatsache, dass ein über die EU-ErbVO berufenes Erbstatut geringere Pflichtteilsansprüche als das franzö-

sische Recht vorsieht oder diese sogar ganz ausschließt, dürfte nur noch in wenigen Ausnahmefällen *ordre public*-Relevanz haben. Beide Urteile sind darüber hinaus auch geeignet, im Rahmen der Interpretation des Artikels 35 EU-ErbVO in anderen Mitgliedstaaten beachtet zu werden. Dies schon deshalb, weil sie von dem höchsten französischen Gericht ergangen sind und zum anderen die Rechtsentwicklung, die sich durch das Inkrafttreten der Verordnung während der beiden Rechtsstreite ergeben hat, in beiden Verfahren präsent und auch argumentativ von Bedeutung war.